

Beförderung einer bei dem Gerichte noch unerledigten Sache ein, so hat der Präsident, sofern Zustimmung des Referenten vorliegt, denselben eine angemessene Frist zur Erledigung der Sache zu setzen. Verläßt diese Frist fruchtlos, so ist die Sache anderweit zu vertheilen und Bericht an das Ministerium des Inspektionshofes zu erstaten, welchem, als nächster Dienstbehörde, die etwa weiter zu ergreifende Disziplinar-Maßregel vorbehalten bleibt. Anstände, welche die Erledigung einer solchen Sache finden, und die wirtliche Erledigung derselben, sind bei dem Hese, welcher das Annahmungsdekret erlassen hat, rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 46.

Den vierteljährlich an die bei dem Gerichte theilhaftigen Hese einzuschickenden Meldichtabellen ist ein Verzeichniß der Rückstände beizulegen, worin alle Sachen, welche sich über acht Wochen in den Registranden befinden, und durch Ubleferung der Konzepte von Seiten der Referenten noch nicht erledigt sind, aufgeführt werden müssen. Bei jeder einzelnen Sache sind die Zeit des Eingangs und der Anstreichung, die Referenten und die ihnen etwa zugegangenen Erinnerungen zu bemerken.

Findet sich hierauf der Inspektionshof, oder derjenige Hof, aus dessen Landen eine Sache an das Gericht gelangt ist, zu einem Annahmungsdekret veranlaßt, so ist nach Vorschrift des vorigen Artikels zu verfahren.

XIII. Von den Gerichtsferien und dem Urlaub des Gerichts- Personals.

Art. 47.

Das Oberappellationsgericht soll zu Ostern und zu Michaelis eines jeden Jahres je-
dektmal drei Wochen Ferien haben. Während derselben fallen, sofern nicht schleunig zu erledigende Sachen vorliegen, die nicht öffentlichen Sitzungen des Gerichts aus. In denjenigen beiden Monaten zu Ostern und zu Michaelis, in welche die Ferien ganz oder ihrem größeren Theile nach fallen, sollen auch, falls nicht dringliche Sachen vorliegen, die öffentlichen Sitzungen wegfallen, so daß im Ganzen regelmäßig nur in 10 Monaten des Jahres öffentliche Sitzungen gehalten werden.

Art. 48.

Der Präsident kann auf die Ferienzeit und außerhalb derselben bei dringenden Veranlassungen auf 8 Tage den Räten des Gerichts Urlaub erteilen. Auf dieselben Letzten kann sich der Präsident selbst beurlauben.

Den Sekretarien des Gerichts und dessen Subalternen kann der Präsident bis zu vierzehn Tagen Urlaub erteilen.

Längerer Urlaub als in den gedachten Fällen, ist bei dem Inspektionshofe einzuholen.